

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. September 1983

zur Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(83/495/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüse-saatgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 78/476/EWG<sup>(3)</sup>, in der Fassung der Entscheidung 79/508/EWG<sup>(4)</sup>, stellte der Rat fest, daß die in einigen Drittländern durchgeführten amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die

gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Inzwischen hat sich erwiesen, daß bei bestimmten Sorten von Gemüsearten die Erhaltungszüchtungen auch in Japan amtlich kontrolliert werden können.

Eine Prüfung der Bedingungen, unter denen amtliche Kontrollen von Erhaltungszüchtungen in Japan durchgeführt werden, hat ergeben, daß diese Kontrollen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Folglich sollte Japan die Gleichstellung gewährt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 wird in den Anhang zur Entscheidung 78/476/EWG folgende Nummer eingefügt :

1	2	3	4
Laufende Nummer	Land	Für die Durchführung der Kontrollen verantwortliche Stelle	Arten
4a	Japan (J)	Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — Japan	Gemüsearten, die in der Richtlinie 70/458/EWG genannt sind

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 25.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SIMITIS

---